

HSD NR. 414

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

08.10.2015
Nummer 414

Grundordnung der Hochschule Düsseldorf

Vom 08.10.2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547) hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Grundordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Rechtsstellung, Namensgebung
- § 2 Verkündungsblatt, Verfahren und Zeitpunkt des Inkrafttretens von Ordnungen der Hochschule
- § 3 Jahresabschluss
- § 4 Präsidium
- § 5 Präsidentin, Präsident
- § 6 Hochschulrat
- § 7 Senat
- § 8 Fachbereichskonferenz
- § 9 Zentrale Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungskommission
- § 10 Dekanin, Dekan oder Dekanat
- § 11 Fachbereichsrat
- § 12 Gruppenvertretung
- § 13 Untergruppen
- § 14 Alumni
- § 15 Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium
- § 16 Findungskommission
- § 17 Hochschulwahlversammlung
- § 18 Weitere Kommissionen und Ausschüsse
- § 19 Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte
- § 20 Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- § 21 Mitgliederinitiative
- § 22 Hochschulkonferenz
- § 23 Übergangsregelungen
- § 24 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

PRÄAMBEL

¹Ihrem Bildungsauftrag verpflichtet, vermittelt die Hochschule Düsseldorf (HSD) ein wissenschaftlich-gestalterisch fundiertes, praxisbezogenes Studium. ²Wesentliche Bestandteile der Hochschulaufgaben sind die akademische Lehre, die Selbstverwaltung und die anwendungsbezogene Forschung sowie deren Transfer.

³Die Hochschule Düsseldorf strebt nach guter wissenschaftlicher Praxis und höchster Qualität im Rahmen ihrer Tätigkeit und bekennt sich ausdrücklich zu den demokratischen Grundsätzen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union. ⁴Die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen beachtend, sichert die Hochschule eine nachhaltige Nutzung aller Ressourcen. ⁵Die Hochschule wirkt für eine friedliche und zivile Gesellschaftsentwicklung. ⁶Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind angehalten, die Folgen wissenschaftlicher Lehre und Forschung unter Wahrung der Menschenrechte und vor dem Hintergrund möglicher Gefahren für die Gesundheit, das Leben und das friedliche Zusammenleben kritisch zu reflektieren. ⁷Die Mitglieder der Hochschule treten in ihrer Vielfalt sowie in ihrer Mitgliedschaft in Interessengruppen gemeinsam für die Hochschule ein.

⁸Der Senat der Hochschule Düsseldorf erlässt diese Grundordnung in der Absicht, eine Rahmenregelung zu treffen, die der Erreichung der genannten Ziele und Aufgaben förderlich ist.

§ 1 – RECHTSSTELLUNG, NAMENSGEBUNG

(1) Die Fachhochschule Düsseldorf ist eine vom Land Nordrhein-Westfalen getragene rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Sie führt den Namen Hochschule Düsseldorf, im internationalen Geschäftsverkehr mit dem Zusatz "University of Applied Sciences".

§ 2 – VERKÜNDUNGSBLATT, VERFAHREN UND ZEITPUNKT DES INKRAFTTRETENS VON ORDNUNGEN DER HOCHSCHULE

(1) ¹Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse der Hochschule werden als „Amtliche Mitteilungen“ im „Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf“ bekannt gegeben. ²Die jeweils neueste „Amtliche Mitteilung“ wird durch Aushang in der Hochschulbibliothek veröffentlicht. ³Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche. ⁴Zusätzlich wird zeitnah das Verkündungsblatt als Duplikat im Internet auf der Website der Hochschule Düsseldorf bereitgestellt.

(2) ¹Die Ausfertigung der Ordnungen der Hochschule mit Ausnahme der Ordnungen der Fachbereiche erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten; Ordnungen der Fachbereiche werden durch die Dekanin oder den Dekan ausgefertigt. ²Soweit die Hochschulordnungen keine Regelung über das In-Kraft-Treten enthalten, treten sie einen Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.

§ 3 – JAHRESABSCHLUSS

¹Der Jahresabschluss wird nach Maßgabe der Verordnung über die Wirtschaftsführung der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulwirtschaftsführungsverordnung – HWFVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung erstellt und geprüft. ²Die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer wird von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung vorgeschlagen, dem Senat vorgestellt und vom Hochschulrat bestellt. ³Der Jahresabschluss wird nach der Feststellung durch den Hochschulrat dem Senat vorgelegt.

§ 4 – PRÄSIDIUM

(1) Die Hochschule wird durch ein Präsidium geleitet.

(2) ¹Dem Präsidium gehören hauptberuflich die Präsidentin oder der Präsident als Vorsitzende oder Vorsitzender und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung an. ²Es kann dem Präsidium eine weitere hauptberufliche Vizepräsidentin oder ein weiterer hauptberuflicher Vizepräsident angehören.

(3) Eine nichthauptberufliche Vizepräsidentin oder ein nichthauptberuflicher Vizepräsident kann aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine nichthauptberufliche Vizepräsidentin oder ein nichthauptberuflicher Vizepräsident kann aus der Gruppe der Studierenden gewählt werden.

(4) ¹Die erste Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums beträgt sechs Jahre und weitere Amtszeiten vier Jahre. ²Die Amtszeit der Mitglieder, die der Gruppe der Studierenden angehören, beträgt drei Jahre.

(5) Die Amtszeit der nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten endet spätestens mit der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten.

§ 5 – PRÄSIDENTIN, PRÄSIDENT

(1) Das Präsidium kann auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten eine ständige Vertretung und die festen Geschäftsbereiche für seine Mitglieder festlegen, in denen sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen.

(2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident kann die Ausübung des Hausrechts auf Mitglieder und Angehörige der Hochschule übertragen. ²Näheres regelt die Hausordnung.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident hat bei Beschlüssen des Präsidiums in besonders begründeten Fällen der Hochschulentwicklung und der Hochschulstrategie ein Vetorecht.

§ 6 – HOCHSCHULRAT

Der Hochschulrat besteht aus vier internen und vier externen Mitgliedern.

§ 7 – SENAT

(1) ¹Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
4. acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

²Die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen über

1. die Mehrheit der Stimmen des Gremiums
 - a) bei der Wahl der Mitglieder des Senats in die Findungskommission nach § 17 Abs. 3 HG NRW,
 - b) bei der Billigung von Planungsgrundsätzen im Sinne von § 16 Abs. 1a S. 1 HG NRW sowie
 - c) bei dem Erlass von Ordnungen, die inhaltlich Rahmenbedingungen der Forschung regeln durch eine Gewichtung ihrer Stimmen mit dem Faktor 11; die Stimmen der Vertreterinnen oder Vertreter der übrigen Gruppen gemäß S. 1 werden in diesen Fällen jeweils mit dem Faktor 5 gewichtet;
2. mindestens die Hälfte der Stimmen beim Erlass von Rahmenprüfungsordnungen durch die Gewichtung ihrer Stimmen mit dem Faktor 2.

(2) Dem Senat gehören folgende nichtstimmfähige Mitglieder an:

1. die Präsidentin oder der Präsident,
2. die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten,
3. die Dekaninnen oder Dekane,
4. die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen,
5. die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung,
6. die oder der Vorsitzende des Personalrats,
7. die oder der Vorsitzende des Personalrats nach § 105 Landespersonalvertretungsgesetz,
8. die Gruppenvertretung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
9. die Gruppenvertretung der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
10. die Gruppenvertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
11. eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der als Beauftragte oder Beauftragter für studentische Hilfskräfte die Belange von wissenschaftlichen oder künstlerischen Hilfskräften nach § 46a HG NRW wahrnimmt,
12. die Leiterinnen oder Leiter der wissenschaftlichen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten,
13. die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses und eine weitere Delegierte bzw. ein weiterer Delegierter,
14. die oder der Vorsitzende der Gleichstellungskommission,
15. die Gleichstellungsbeauftragte und
16. die Ehrensatorinnen und Ehrensatoren.

(3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(4) Der Senat wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(5) Der Senat kann im Rahmen des Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen nach § 34a HG NRW Grundsätze für gute Beschäftigungsbedingungen des Personals der Hochschule beschließen.

§ 8 – FACHBEREICHSKONFERENZ

Das Präsidium, der Senat und der Hochschulrat werden durch eine Fachbereichskonferenz beraten, der die Dekaninnen und Dekane aller Fachbereiche angehören.

§ 9 – ZENTRALE GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTE, GLEICHSTELLUNGSKOMMISSION

(1) Im Rahmen der von der Hochschule zu erfüllenden Aufgaben sind eine Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen und Männern (Gleichstellungsbeauftragte) und bis zu sieben Stellvertreterinnen zu bestellen.

(2) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen werden von allen weiblichen Mitgliedern der Hochschule gewählt und sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu bestellen. ²Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) ¹Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beträgt vier Jahre. ²Die Amtszeit einer studentischen Gleichstellungsbeauftragten beträgt zwei Jahre. ³Die Amtszeit ihrer Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre. ⁴Die Gleichstellungsbeauftragte entscheidet über ihre Vertretung generell oder im Einzelfall.

(4) ¹Die Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern (Gleichstellungskommission) der Hochschule wird von den Mitgliedern der Hochschule nach Gruppen und Geschlechtern getrennt gewählt. ²Die Gleichstellungskommission besteht grundsätzlich je Gruppe aus einer Frau und einem Mann. ³Das Nähere regelt die Wahlordnung. ⁴Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. ⁵Die Gleichstellungsbeauftragte ist weiteres nichtstimmberechtigtes Mitglied der Gleichstellungskommission. ⁶Die Gleichstellungskommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitz.

§ 10 – DEKANIN, DEKAN ODER DEKANAT

(1) Die Fachbereichsordnungen der Fachbereiche können vorsehen, dass ein Dekanat die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans wahrnimmt.

(2) ¹Wird der Fachbereich durch ein Dekanat geleitet, besteht dieses aus der Dekanin oder dem Dekan sowie einer in der Fachbereichsordnung festgelegten Zahl von mindestens zwei Prodekaninnen und Prodekanen. ²Höchstens die Hälfte der Prodekaninnen und Prodekane kann anderen Gruppen als der Gruppe der Professorinnen und Professoren im Sinne des § 11 Abs. 1 HG NRW angehören.

(3) Das Ende der Amtszeit nachträglich gewählter Mitglieder eines Dekanats bestimmt sich so, als ob das Amt rechtzeitig angetreten wurde.

§ 11 – FACHBEREICHSRAT

(1) ¹Stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrats sind insgesamt höchstens 15 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 HG NRW. ²Das Nähere regeln die Fachbereichsordnungen.

(2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(3) Der Fachbereichsrat wählt aus seiner Mitte der stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§ 12 – GRUPPENVERTRETUNG

¹Die Mitglieder der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung können sich zur Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten fachbereichsübergreifend zusammenschließen und Sprecherinnen und Sprecher wählen. ²§ 13 Abs. 1 HG NRW findet entsprechende Anwendung.

§ 13 – UNTERGRUPPEN

¹Es können Untergruppen gebildet werden. ²Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 14 – ALUMNI

¹Die Hochschule unterstützt und fördert den Kontakt zu ihren Alumni. ²Diese sind auf Antrag Angehörige der Hochschule. ³Näheres regelt die Alumniordnung.

§ 15 – QUALITÄTSVERBESSERUNG IN LEHRE UND STUDIUM

(1) ¹Die Hochschule Düsseldorf macht von der Möglichkeit Gebrauch Qualitätsverbesserungsmittel pauschal an die Fachbereiche zu verteilen. ²Über die Grundsätze der Mittelverteilung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der zentralen Qualitätsverbesserungskommission gemäß Abs. 2.

(2) ¹Die Hochschulleitung wird hinsichtlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen durch eine Qualitätsverbesserungskommission beraten. ²Stimmberechtigte Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission sind:

1. vom Senat getrennt nach Gruppen zu wählende drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden
2. je ein studentisches Mitglied der Qualitätsverbesserungskommissionen der Fachbereiche gemäß Abs. 3 oder eine von den studentischen Mitgliedern der Qualitätsverbesserungskommissionen der jeweiligen Fachbereiche benannte Vertretung.

³Nicht stimmberechtigte Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission sind:

1. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung
2. das für Lehre und Studium zuständige Mitglied des Präsidiums
3. ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses

4. für den Fall, dass der Fachbereich durch eine Dekanin oder einen Dekan geleitet wird, die Dekaninnen und Dekane oder eine von der jeweiligen Dekanin oder von dem jeweiligen Dekan benannte Vertretung oder für den Fall, dass der Fachbereich durch ein Dekanat geleitet wird, je ein Mitglied des Dekanats oder eine vom jeweiligen Dekanat benannte Vertretung.

⁴Die Kommission verständigt sich über ihren Vorsitz aus dem Kreis der nicht stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder.

(3) ¹Des Weiteren werden in jedem der Fachbereiche zur Beratung seiner Dekanin oder seines Dekans eine Qualitätsverbesserungskommission (Fachbereichskommissionen) gebildet. ²Mitglieder der Kommissionen sind jeweils die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 HG NRW. ³Mehr als die Hälfte der Mitglieder jeder Fachbereichskommission sind Studierende des jeweiligen Fachbereiches. ⁴Das Nähere regeln die Fachbereichsordnungen.

(4) Die Amtszeiten der studentischen Mitglieder nach Abs. 2 und Abs. 3 betragen ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

§ 16 – FINDUNGSKOMMISSION

(1) ¹Die Findungskommission besteht aus drei Mitgliedern des Senats und drei Mitgliedern des Hochschulrats. ²Die Findungskommission wählt aus ihrer Mitte die ihr vorsitzende Person und deren Stellvertretung mit der Mehrheit aller Stimmen. ³In ihrem Vorsitz soll jede der beiden Hälften vertreten sein.

(2) ¹Die Findungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. ²Bei Personalentscheidungen ist eine Übertragung des Stimmrechts oder eine Stimmbotschaft ausgeschlossen. ³Bei den Wahlen der hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder beschließt die Findungskommission im Benehmen mit dem Hochschulrat und dem Senat den Ausschreibungstext und die Leitlinien des Fragenkatalogs für das Auswahlgespräch. ⁴Sie sichtet die eingehenden Bewerbungsunterlagen und prüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber das im Ausschreibungstext festgelegte Anforderungsprofil für das jeweilige Amt erfüllt. ⁵Die Findungskommission führt die Bewerbungsgespräche. ⁶Sie erarbeitet auf der Grundlage der Erkenntnisse des gesamten Auswahlverfahrens für jede zu besetzende Position Vorschläge und legt diese der Hochschulwahlversammlung zur Entscheidung vor. ⁷Dabei kann die Findungskommission für jede zu besetzende Position bis zu zwei Vorschläge machen und für sie eine Reihenfolge festlegen. ⁸Die Vorlage der Vorschläge setzt die Einwilligung der Bewerberin oder des Bewerbers voraus, dass die Bewerbung und die persönlichen Daten der Hochschulwahlversammlung vorgelegt werden.

§ 17 – HOCHSCHULWAHLVERSAMMLUNG

(1) ¹Die Hochschulwahlversammlung wählt aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder die ihr vorsitzende Person sowie deren Stellvertretung mit der Mehrheit aller Stimmen des Gremiums und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen innerhalb der beiden Hälften seiner Mitglieder. ²In ihrem Vorsitz soll jede der beiden Hälften vertreten sein. ³Ausgeschlossen vom Vorsitz und dessen Stellvertretung sind die Mitglieder des Präsidiums. ⁴Die Amtszeit der vorsitzenden Person sowie deren Stellvertretung endet, wenn die Amtszeit der Mehrheit der Mitglieder der Hälfte endet, aus der sie gewählt worden sind. ⁵Die Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder aus dem Hochschulrat werden mit dem Faktor 6 gewichtet, die Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder aus dem Senat werden mit dem Faktor 1 gewichtet. ⁶Die Hochschulwahlversammlung ist beschlussfähig, solange mehr als die Hälfte der Stimmen in jeder der beiden Hälften vertreten ist. ⁷Bei Personalentscheidungen ist eine Übertragung des Stimmrechts oder eine Stimmbotschaft ausgeschlossen.

(2) ¹Spätestens acht Wochen nach Beginn der neuen Amtszeit des jeweiligen Gremiums ist die

Hochschulwahlversammlung durch das an Jahren älteste Mitglied der Hochschulwahlversammlung zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. ²Dies gilt für die erste Sitzung der Hochschulwahlversammlung nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung entsprechend.

(3) ¹Der Senat oder der Hochschulrat kann eine Initiative zur Abwahl eines Präsidiumsmitglieds beschließen. ²Die oder der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung ist hierüber unverzüglich zu informieren. ³Sie oder er hat unverzüglich die Hochschulwahlversammlung einzuberufen. ⁴Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage und in der vorlesungsfreien Zeit 20 Tage.

(4) Das Nähere zum Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.

§ 18 – WEITERE KOMMISSIONEN UND AUSSCHÜSSE

(1) ¹Es wird eine Kommission „Hochschulkultur faires Verhalten“ eingerichtet. ²Der Kommission gehören je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppen des Senats aus den Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 HG NRW an. ³Die Kommissionsmitglieder werden vom gesamten Senat für die Dauer der Amtszeit des Senats gewählt. ⁴Die Amtszeit eines Mitglieds endet, wenn die Amtszeit des Mitglieds im Senat endet. ⁵An die Kommission können sich alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule im Sinne von § 9 HG NRW wenden. ⁶Alle Angaben gegenüber der Kommission werden vertraulich behandelt, es sei denn der oder die Betroffene stimmt ausdrücklich einer Weitergabe an eine bestimmte Person oder Stelle zu. ⁷Die Kommission kann die betroffenen Personengruppen insbesondere im Hinblick auf ihre Möglichkeiten beraten und – sofern gewünscht – vermittelnd in Konfliktfällen tätig werden. ⁸Sie kann jederzeit gegenüber den Organen, Gremien sowie den Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern der Hochschule Stellungnahmen zu gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen abgeben.

(2) ¹Es wird eine IT-Kommission gebildet, die das Präsidium und den Senat hinsichtlich von Empfehlungen für die Strategie, die Entwicklung und die Kontrolle grundlegender und einrichtungsübergreifender Informationsprozesse der Hochschule berät. ²Aufgaben der IT-Kommission sind insbesondere:

- a) Strategische Empfehlungen zur Gestaltung der Informationsinfrastruktur der Hochschule
- b) Empfehlungen zur grundlegenden Koordination der Informationsverarbeitung
- c) Richtungsweisende Empfehlungen zur Verteilung und zum Einsatz finanzieller und personeller Ressourcen bezogen auf die Informationsprozesse der Hochschule
- d) Strategische Empfehlungen zur Informationssicherheit.

³Das Nähere zur Zusammensetzung, zur Amtszeit, zur Wahl und zum Vorsitz sowie dessen Stellvertretung regelt die IT-Ordnung.

§ 19 – VERTRETUNG DER BELANGE STUDENTISCHER HILFSKRÄFTE

(1) ¹Es wird eine Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte eingerichtet, die Aufgaben entsprechend § 46a Abs. 2 HG NRW wahrnimmt. ²Die Stelle besteht aus fünf Mitgliedern. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(2) ¹Die Studierenden wählen auf Grundlage eines Vorschlags der Studierendenschaft die Mitglieder der Stelle nach Abs. 1. ²Wählbar sind alle wahlberechtigten Studierenden. ³Die Präsidentin oder der Präsident bestellt die gewählten Mitglieder. ⁴Das Nähere zur Wahl regelt die Wahlordnung.

(3) ¹Sofern die Mitglieder in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule stehen, werden sie in einem durch die Stelle näher zu bestimmenden Umfang von maximal zehn Stunden bezogen auf die gesamte Stelle von ihrer Tätigkeit freigestellt. ²Zur Deckung der Kosten der Freistel-

lung und zur Deckung der Kosten der Aufwendungen der Stelle werden zentrale Mittel bereitgestellt.
³Der Stelle werden für die Ausübung des Amtes eine angemessene personelle und technische Unterstützung, Räumlichkeiten sowie ein Sachmittelbudget zur Verfügung gestellt.

§ 20 – VERTRETUNG DER BELANGE VON STUDIERENDEN MIT BEHINDERUNG ODER CHRONISCHER ERKRANKUNG

(1) ¹Alle Hochschulangehörigen wählen aus dem Kreis der Hochschulmitglieder, die den Statusgruppen

- der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung oder
- der Studierenden

angehören, auf Vorschlag einer Auswahlkommission eine Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. ²Die Auswahlkommission wird mit sechs Personen besetzt, die allen Statusgruppen angehören sollen. ³Drei Kommissionsmitglieder werden vom Studierendenparlament, drei von den Senatsmitgliedern gewählt. ⁴Die Vertretung besteht aus bis zu drei Personen (Beauftragte oder Beauftragter und bis zu zwei Stellvertretungen). ⁵Die Wahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter soll auf Vorschlag der oder des Beauftragten bzw. der oder des designierten Beauftragten erfolgen. ⁶Die Wahl erfolgt für die Dauer von vier Jahren, bei Studierenden für zwei Jahre. ⁷Näheres regelt die Wahlordnung.

(2) ¹Die Vertretung nimmt als Beauftragte oder als Beauftragter für die Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung deren Belange wahr. ²Die oder der Beauftragte berichtet dem Hochschulrat, dem Präsidium, dem Senat und dem Studierendenparlament über ihre oder seine Tätigkeit und unterbreitet Verbesserungsvorschläge.

(3) Die Bestellung der Vertretung der Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung erfolgt aufgrund des Wahlergebnisses durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

(4) Die Hochschule gewährleistet eine angemessene personelle und sachliche Ausstattung und stellt die Beauftragte oder den Beauftragten in einem angemessenen Umfang von ihrer oder seiner dienstlichen Tätigkeit frei.

§ 21 – MITGLIEDERINITIATIVE

Die Mitglieder der Hochschule und die Mitglieder der Fachbereiche können nach Maßgabe des § 11b HG NRW Mitgliederinitiativen einleiten.

§ 22 – HOCHSCHULKONFERENZ

(1) Die Hochschulkonferenz berät mindestens einmal im Jahr über den gegenwärtigen Stand und die künftige Entwicklungsperspektive sowie das Leitbild der Hochschule.

(2) Die der Hochschulkonferenz vorsitzende Person ist die oder der Vorsitzende des Senats.

(3) ¹Der Hochschulkonferenz gehören die Mitglieder gemäß § 22b Abs. 2 HG NRW an. ²Die Vertretung der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden in den Fachbereichsräten setzt sich zusammen aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter, die aus der Gruppe der Studierenden

eines jeden Fachbereichsrates aus seiner jeweiligen Mitte entsandt werden.

(4) Beratend gehören der Hochschulkonferenz alle weiteren Mitglieder der Hochschule an.

§ 23 – ÜBERGANGSREGELUNGEN

(1) ¹Die Zusammensetzung nach Gruppen des vor In-Kraft-Treten dieser Grundordnung gewählten Senats bleibt bis zur Neuwahl bestehen. ²Er wird bis zur Konstituierung eines neuen Senats mit der Wahrnehmung der Rechte des Senats nach dieser Grundordnung beauftragt. ³Die Zusammensetzung des Senats entsprechend § 7 Abs. 1 wird erstmalig für den nach In-Kraft-Treten dieser Grundordnung neu zu wählenden Senat umgesetzt.

(2) ¹Dem Senat gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 gehören bis zu einer Neuwahl als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. zehn Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
4. vier Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der Studierenden.

²Die Stimmen der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen stehen im gleichen Verhältnis wie in § 7 Abs. 1 S. 1 zueinander. ³Zur Herstellung dieses Stimmenverhältnisses erfolgt eine Gewichtung der Stimmen der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit dem Faktor 6, der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Faktor 10, der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung mit dem Faktor 15 und der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden mit dem Faktor 15. ⁴Darüber hinaus gilt § 7 Abs. 1 S. 2 entsprechend.

§ 24 – IN-KRAFT-TRETEN, AUSSER-KRAFT-TRETEN

¹Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Fachhochschule Düsseldorf vom 12.07.2010 (Verkündungsblatt, Amtliche Mitteilungen Nr. 234) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 26.10.2011 (Verkündungsblatt, Amtliche Mitteilungen Nr. 275) und der Zweiten Änderungssatzung vom 22.05.2013 (Verkündungsblatt, Amtliche Mitteilungen Nr. 350) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Düsseldorf vom 15.09.2015 und des Beschlusses des Hochschulrats der Hochschule Düsseldorf vom 25.09.2015.

Düsseldorf, den 08.10.2015



Die Präsidentin
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Brigitte Grass